

bco MUSTER-INDEX



bco | DIEBUSUNTERNEHMEN

EINLEITUNG UND PROJEKTIDEE

Die privaten Busunternehmen stellen gravierende Kostenerhöhungen fest: nicht nur im Personalbereich.

Die in den Verkehrsverträgen zum Teil enthaltenen Indizes, die einen Ausgleich für Kostenveränderungen bemessen, hielten mit diesen Kostenentwicklungen nicht Schritt. Eine Schiefelage, die existenzbedrohend wirken kann.

In der Praxis kam häufig der Bundes-Index des Statistischen Bundesamtes Fachserie 16, Reihe 4.3, Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen, H 49.3 (Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr) zur Anwendung.

Ein Index, der die tatsächlichen Kostensteigerungen in der Busbranche nicht abbildete. Indizes dieser Art sind nicht die Antwort auf unvorhersehbare Entwicklungen wie durch eine Pandemie, die Energiepreiskostenexplosion oder den Dieselpreisanstieg im Zuge des Ukraine-Kriegs.

2022 gründeten die Vertreter:innen der unterschiedlichen Landesverbände des bdo daher die Arbeitsgruppe „Index und mittelstandsfreundliche Vergaben“ mit dem Ziel Entwicklung eines Muster-Index für den ÖPNV.

Der Muster-Index soll die bestehenden Regelungen in den Verkehrsverträgen vollständig ersetzen und bei Neuverträgen standardmäßig von Anfang an zur Anwendung gelangen.

Nur letzterer bildet effektiv und transparent die Kostenveränderungen ab und sorgt für Entlastung. Fakt ist: Die Verkehrsverträge werden den Ansprüchen der Zeit nicht gerecht. Einer der Hauptgründe – deren lange Laufzeit von regelmäßig zehn Jahren zwischen Aufgabenträger, Auftraggeber und Verkehrsunternehmen. Sie enthalten eine Vielzahl von Klauseln mit einer Bandbreite von kein Index (im freigestellten Verkehr) bis hin zum umfangreichen Index.

Status quo: Die privaten Busunternehmen sind Garant für die Daseinsvorsorge im ÖPNV. **Bis heute hat die private Busbranche keinen passenden Index.**

Die Schaffung von einem objektiven Muster-Index, in der Form eines Landes-Index, ist somit sinnvoll und unerlässlich.

Denn fast alle Landesverbände schließen als Arbeitgeberverband eigene Tarifverträge mit einer Gewerkschaft ab.

ZIELE UND VORTEILE EINES INDEX

Ziele

- Sicherstellung einer **einheitlichen** Kostenfortschreibung im jeweiligen Bundesland
- Förderung eines **flächendeckend qualitativen ÖPNV** und im Speziellen die Gewährleistung einer Entlohnung, die den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht

Erstellung und Veröffentlichung

- in Bundesländern, die noch keinen Index haben jährliche Erstellung **durch die Landesverbände**
- **Veröffentlichung durch** das jeweilige **Verkehrsministerium auf Ebene des jeweiligen Bundeslandes und durch den Landesverband**

Vorteile eines Index

Wiedergabe der
Kostenveränderungen
eines Verkehrs



Abbildung der
Kostenveränderungen
in tatsächlicher Höhe



Einfache Berechnung



Betrachtung
im Kontext



KOSTENFORTSCHREIBUNG UND DIE 5 KOSTENGRUPPEN

Die **Kostenfortschreibung** erfolgt mithilfe von **fünf Fortschreibungsgruppen**.

Fortschreibungsgruppe 1	Personal
Fortschreibungsgruppe 2	Kapitalkosten
Fortschreibungsgruppe 3	Instandhaltung Fahrzeuge
Fortschreibungsgruppe 4	Treibstoff / Energie
Fortschreibungsgruppe 5	Sonstige Kosten

Diese **fünf Kostenfortschreibungsgruppen** bilden **100 % der Gesamtkosten eines Verkehrs** ab. Die **Fortschreibung erfolgt**, entsprechend der prozentualen Veränderung, **für jede Fortschreibungsgruppe getrennt**.

Der prozentuale Kostenanteil der Kostenfortschreibungsgruppen zueinander wird **nicht** festgeschrieben, sondern ergibt sich aus den tatsächlichen Kostenanteilen im jeweiligen Unternehmen.

Referenzperiode und zur Kostenfortschreibung

Zur Abbildung der Kostenveränderungen in tatsächlicher Höhe, wird der Index **mit Jahresversatz** erhoben. Die

Fortschreibung im laufenden Jahr wird festgelegt durch einen **Vergleich** der **veränderten Werte des Vorvorjahres mit den Werten des Vorjahres**, unter Ermittlung dieser Veränderung **in Prozent**.

Die Fortschreibung **erfolgt jeweils zum 1. Januar des aktuellen Jahres** für das abgelaufene Kalenderjahr.

Beispiel

Der Index 2022 ist der Vergleich der Kostenänderungen im Verhältnis der Werte 2021 zu den Werten 2022. Die Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar 2023 für das abgelaufene Jahr.

ZU DEN FÜNF KOSTENFORTSCHREIBUNGSGRUPPEN

Fortschreibungsgruppe 1: Aufwand gesamt für Personal

Die Fortschreibung erfolgt über den gesamten finanziellen Aufwand für Personal hinweg. **Fahrpersonal und sonstige Personalkosten** werden vom Personalaufwand erfasst. Die **Fortschreibung** erfolgt entsprechend der prozentualen Veränderung der Fahrpersonalkosten **auf der Basis des tatsächlichen Personalaufwandes** im privaten Omnibusgewerbe im jeweiligen Bundesland, **einschließlich** der prozentualen Veränderung der Arbeitgeberanteils an den **Lohnnebenkosten**.

Letztere sind:

- die gesetzliche Krankenversicherung
- die Arbeitslosenversicherung
- die Rentenversicherung
- die Pflegeversicherung
- Umlage 1, Umlage 2
- der Beitrag zur Berufsgenossenschaft.

Der Statistische Bericht des Bundesamtes ersetzt seit dem Berichtsmonat Januar 2023 die bislang veröffentlichte Fachserie 17 Reihe 2 und ist unter der Datenbank GENESIS-Online (61241, Index Erzeugerpreis gewerblicher Produkte) abrufbar.

Fortschreibungsgruppe 2: Kapitalkosten

Der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte liegt den Kapitalkosten zugrunde. Zu den Kapitalkosten zählen auch die Abschreibungskosten. Die Fortschreibung erfolgt entsprechend der prozentualen Veränderung der Preise für gewerbliche Produkte (vgl. Statistischer Bericht, Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, GP=29104) des Statistischen Bundesamtes.

Fortschreibungsgruppe 3: Instandhaltung der Fahrzeuge

Die Fortschreibung erfolgt entsprechend der prozentualen Veränderung der Preise für gewerbliche Produkte (Statistischer Bericht, Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Instandhaltung der Fahrzeuge GP = 29 3) des Statistischen Bundesamtes.

ZU DEN FÜNF KOSTENFORTSCHREIBUNGSGRUPPEN

Fortschreibungsgruppe 4:

Treibstoff / Energie

Die Fortschreibung erfolgt entsprechend der prozentualen Veränderung der Preise nach dem Energiepreisindex (Untergruppe Dieselkraftstoffe) des Statistischen Landesamtes bei einem Diesel-Fahrzeug oder – wenn nicht vorhanden – nach dem Bundesindex (Statistischer Bericht, Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher GP = 19 20 26 0052) und der prozentualen Veränderung der Preise nach dem Energiepreisindex des Statistischen Landesamtes Untergruppe „Strom“ oder – wenn nicht vorhanden – nach dem Bundesindex (Statistischer Bericht, Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkt, GP= 35 11 14/15 Strompreis, bei Abgabe an Sondervertragskunden) bei einem Elektro-Fahrzeug.

Beachte:

Hinsichtlich der Antriebsform Wasserstoff: gibt es derzeit keinen Landes- bzw. Bundesindex, der der Kostenfortschreibung zugrunde gelegt werden könnte.



ZU DEN FÜNF KOSTENFORTSCHREIBUNGSGRUPPEN

Fortschreibungsgruppe 5: Sonstige Kosten

Die **Fortschreibung erfolgt entsprechend der prozentualen Veränderung der Verbraucherpreise** (Inflationsrate) in dem jeweiligen Bundesland nach dem Verbraucherpreisindex des Statistischen Landesamtes. Die Fortschreibungsgruppe kann auch pauschal bspw. i.H.v. 5 % der Gesamtkosten zum Ansatz gebracht werden.

Ein höherer Anteil an den Gesamtkosten – bis max. 10 % – kann nur mit entsprechendem Nachweis zum Ansatz gebracht werden.



ERLÄUTERUNGEN UND BERECHNUNGSBEISPIEL

Folgende Erläuterungen und folgendes Berechnungsbeispiel des **bdo Vollkosten-Index** dienen zur erleichternden Anwendung und Übertragung ins eigene Unternehmen.

1. Schritt

Hier muss die Ermittlung der Gesamtkosten erfolgen, die man im Verkehr hat, aufgeteilt in die einzelnen Kostengruppen. Zugrunde gelegt werden die tatsächlichen Kosten.

2. Schritt

Jede einzelne Fortschreibungsgruppe wird mit dem ermittelten Veränderungswert fortgeschrieben. Der prozentuale Kostenanteil der Fortschreibungsgruppen zueinander wird nicht festgeschrieben. Letzterer ergibt sich aus den tatsächlichen Kostenanteilen. Nur so können die Kosten im vorhandenen Umfang fortgeschrieben werden. Das Bezugsjahr für die Ermittlung der prozentualen Kostenanteile legen die Vertragsparteien selbst fest.

3. Schritt

Die fortgeschriebenen Kosten, je Kostenfortschreibungsgruppe, die sich aus den beiden vorherigen Schritten ergeben, sind nun zu addieren. Die Summe ergibt die neuen fortgeschriebenen Gesamtkosten. Die Berechnung des Index erfolgt mithilfe der fünf Kostenfortschreibungsgruppen.

Kostenfortschreibung erfolgt zum 1. Januar des aktuellen Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr.

Im Berechnungsbeispiel: Kostenfortschreibung zum 01. Januar 2023.

Gesamtkosten für den Verkehr: 3.004.350 €/Jahr

Kosten je Fortschreibungsgruppe im Verkehr

	2021 [€]	Änderung [%]	2022 [€]
Personalaufwand	1.843.200	+ 2,2	1.883.750
Kapitalkosten	453.600	+1,8	461.765
Instandhaltung/ Fahrzeuge	269.190	+ 0,8	271.344
Treibstoff/ Energie	317.520	+ 23,3	391.503
Sonstige Kosten	120.840	+ 3,0	124.466
Gesamtkosten	3.004.350	+ 4,3	3.132.828

Neue **(fortgeschriebene)** Gesamtkosten: 3.132.828 € / Jahr
Prozentuale Kostenveränderung zu den ursprünglichen Gesamtkosten:
+ 4,3 %

MUSTERKLAUSELN

Wichtig ist zu klären, **welche Maßnahmen** anzustreben sind, um den Mittelstand wirksam zu entlasten. Die Pandemie und deren Folgen kosteten Kraft. Vor dem Hintergrund der **Konjunkturkrise** mit **extremen Preissprünge**n bei den **Treibstoff – und Energiekosten**, zeigt deutlich: **Ein Index muss krisenfest ausgestaltet sein.**

Denn anders als alle anderen Wirtschaftszweige, können die privaten Busunternehmen die gestiegenen Energiekosten gerade nicht im Markt weiterreichen. Der Grund: die ÖPNV-Tarife werden sozialpolitisch festgelegt. Um große Kostensprünge bei den Bestandsverkehren zu überbrücken, ist die Fortschreibung im Muster-Index mit Jahresversatz folgerichtig und wichtig.

Außerordentliche Kostensteigerungen im Bereich Treibstoff und Energie können **mithilfe einer Abschlagszahlungsoption** abgedeckt werden. Ein solche Klausel schafft Spielräume und sichert den Bestand der privaten Busunterunternehmen in Zeiten von Krisen.



MUSTERKLAUSELN

Musterklausel für ÖDA

Mit der nachfolgenden Klausel wird der Index in einem **öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA)** vereinbart:

Die Vergütungssätze werden jährlich anhand folgender gewichteter Kostenelemente (Kostenbasis: [Jahr ...]) fortgeschrieben:

Fortschreibungsgruppen	Anteil
1. Personalaufwand	... %
2. Kapitalkosten	... %
3. Instandhaltungskosten	... %
4. Treibstoff / Energiekosten	... %
5. Sonstige Kostenansätze	... %
Summe	100 %

Musterklausel für Abschlagszahlungen

Nachfolgend ist eine Musterklausel für einen ÖDA in Form einer Abschlagszahlungsoption bei außerordentlichen Treibstoff- bzw. Energiekostensteigerungen dargestellt.

Sofern in einem Kalendermonat der Indexsatz über 10 % im Vergleich zum Vorjahresdurchschnitt ansteigt, hat der/die Unternehmer:in einen Anspruch auf eine Abschlagszahlung für diesen Kalendermonat. Dazu muss der/die Unternehmer:in einen Antrag in Textform auf Gewährung einer Abschlagszahlung beim Aufgabenträger stellen. Die Abschlagszahlung erfolgt i.H.v. 80 % der monatlichen Kostensteigerung im Vergleich zum Vorjahresdurchschnitt.

Sie ist innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf des betreffenden Kalendermonats an den/die Auftragnehmer:in auszuführen. Die Verrechnung der Abschlagszahlungen erfolgt im nachfolgenden Kalenderjahr nach Veröffentlichung der neuen Indexwerte.

SONSTIGE HINWEISE

Erstmals wird der Index für das **[Jahr ...]** erstellt. Die Veröffentlichung erfolgt bis spätestens zum 31. März – des jeweiligen Folgejahres – durch das Verkehrsministerium bzw. durch das Statistische Landesamt des jeweiligen Bundeslandes. Der Index gilt ab Vertragsbeginn für **Brutto- und Nettoverträge**.

Bei **eigenwirtschaftlichen Verkehren** wird empfohlen, den Index bei der Fortschreibung des Tarifs als Preisbildungsgrundlage zu berücksichtigen.

Das **letzte Vertragsjahr** wird dergestalt fortgeschrieben, dass nach Veröffentlichung des Index eine Schlussabrechnung erfolgt, in der die Indexierung mit abgerechnet wird.

Kostensteigerungen beim Personalaufwand, auch bei Änderungen im Bereich Manteltarifvertrag, werden durch ein Gutachten festgestellt. Hierfür ist grundsätzlich der jeweilige Landesverband als Tarifpartner zuständig.





bdo MUSTER-INDEX

Herausgeber

Bundesverband Deutscher
Omnibusunternehmen (bdo) e.V.
Reinhardtstraße 25
10117 Berlin
info@bdo.org
www.bdo.org

Redaktion, Layout & Gestaltung

Cindy Quast, Till Dreier

Layout und Satz:

KOMPAGNON communications
www.kompagnon.eu